

Das sollten Sie noch wissen:

EVB-Nummer

(elektronische Versicherungsbestätigung; ersetzt die bisherige Deckungskarte). Sie erhalten von Ihrer Versicherungsgesellschaft eine 7-stellige Codenummer, die Sie der Zulassungsbehörde vorlegen müssen. Die Behörde kann anhand dieser Nummer Ihre Versicherungsdaten online abrufen.

Bevollmächtigung

bei Zulassungen für Dritte ist eine Vollmacht, der Personalausweis des Vollmachtgebers und eine Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer vorzulegen. Bitte benutzen Sie dazu den SEPA-vordruck auf unserer Homepage www.bernkastel-wittlich.de

Firmenzulassungen

Bei Zulassungen auf Firmen ist grundsätzlich ein Handelsregisterauszug und eine Gewerbeanmeldung vorzulegen.
Bei Bevollmächtigungen ist der Personalausweis des Geschäftsführers sowie eine Vollmacht inkl. SEPA-Einzugsermächtigung vorzulegen.
Einzelunternehmen werden auf den Unternehmer privat zugelassen.

Zulassung nur noch am Hauptwohnsitz

Die Zulassung kann nur noch am und auf den Hauptwohnsitz erfolgen. Zulassungen auf den Nebenwohnsitz sind nicht mehr möglich.

Außerbetriebsetzung mit Reservierung

Bei der Außerbetriebsetzung wird das Kennzeichen des Fahrzeuges frei. Sie können das Kennzeichen jedoch entweder für das gleiche Fahrzeug (Reservierungsfrist 1 Jahr) oder für ein anderes Fahrzeug (Reservierungsfrist 200 Tage) reservieren lassen. Dieses müssen Sie bei der Außerbetriebsetzung angeben.

Zulassung auf Minderjährige

Bei Zulassung auf minderjährige Personen ist eine Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertreter sowie deren Personalausweise vorzulegen.

Ausfuhrkennzeichen

Das Fahrzeug muss bei der Zulassungsbehörde vorgeführt werden, wenn es bisher nicht in Deutschland zugelassen war, bislang keine deutsche Hauptuntersuchung durchgeführt wurde oder ein erneutes Ausfuhrkennzeichen beantragt wird. Es besteht Steuerpflicht für den Zeitraum der Gültigkeit. Ist der Fahrzeughalter nicht mit Wohnsitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich gemeldet, ist ein Empfangsberechtigter mit deutscher Meldeanschrift schriftlich zu erklären. Das Formular hierzu finden Sie unter: www.bernkastel-wittlich.de

Fahrzeugveräußerung

Wenn Sie Ihr Fahrzeug veräußern, schließen Sie bitten einen ordnungsgemäßen Kaufvertrag ab. Kontrollieren Sie die Daten des Erwerbers mittels eines Ausweisdokumentes und lassen sich den Erhalt der Zulassungsbescheinigung Teil I und II bestätigen. Teilen Sie der Zulassungsbehörde die Veräußerung Ihres Fahrzeuges unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages schriftlich mit. Es wird dringend empfohlen, das Fahrzeug vor der Veräußerung bei der Zulassungsbehörde abzumelden, da die Steuerpflicht erst mit der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges endet.

Versicherungswechsel

Bei einem Versicherungswechsel ist eine Versicherungsbestätigung (VBÜ) durch Ihre neue Versicherungsgesellschaft elektronisch an die Zulassungsbehörde zu übermitteln. Zugesandte oder hier abgegebene EVB-Nummern bzw. Deckungskarten werden nicht mehr akzeptiert und zurückgewiesen.

Feinstaubplaketten

Auf Antrag werden von der Zulassungsbehörde Feinstaubplaketten ausgegeben. Ohne eine ausreichende Plakette dürfen durch entsprechende Schilder fest eingerichtete Zonen nicht mehr befahren werden. Die Gebühr beträgt 6,60 €.

Übernahme Kennzeichen auf neues Fahrzeug

Nach Außerbetriebsetzung des bisherigen Fahrzeuges kann das KFZ-Kennzeichen sofort auf Ihr neues Fahrzeug zugelassen werden. Sofern die Kennzeichenschilder wiederverwendet werden, darf das alte Fahrzeug am Abmeldetag nicht mehr mit diesen, bereits für das neue Fahrzeug gesiegelten Kennzeichen, bewegt werden.

Zulassungsbehörde Bernkastel-Wittlich

Informationen zur Fahrzeugzulassung

So erreichen Sie uns:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
KFZ-Zulassungsbehörde
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Tel.: 06571 - 14 1021

Fax: 06571 - 14 2513

Öffnungszeiten:

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Montag — Freitag | 08:30 - 12:00 Uhr |
| Montag | 14:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 14:00 - 18:00 Uhr |

Unsere Außenstellen:

KFZ-Zulassungsbehörde
In der VGV Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531 — 54-250 oder –251

Fax: 06531 — 54-259

Öffnungszeiten:

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| Montag — Freitag | 08:00 - 12:00 Uhr |
| Montag — Mittwoch | 14:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 14:00 - 18:00 Uhr |

KFZ-Zulassungsbehörde
In der Gemeindeverwaltung Morbach
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach

Tel.: 06533 — 71 203

Fax: 06533 — 71 166

Öffnungszeiten:

| | |
|-------------------------|---|
| Montag — Freitag | 08:00 - 12:00 Uhr |
| Montag | 14:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | durchgehend von 07:30- 17:30 Uhr |

| Was benötige ich für | Zulassungsbescheinigung Teil I | Zulassungsbescheinigung Teil II | EVB-Nummer | Kontonachweis / SEPA | HU / AU Bescheinigung | Kennzeichenschilder | Ihren Personalausweis | Bei Erledigung Für Dritte: Vollmacht | Bemerkungen / zusätzliche Dokumente |
|---|--------------------------------|---------------------------------|------------|----------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|--------------------------------------|---|
| die Zulassung eines Neufahrzeuges | | ✓ | ✓ | ✓ | | | ✓ | ✓ | Die COC-Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeuges ist im Original vorzulegen |
| eine Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | Die Zulassungsbescheinigung Teil II muss nicht vorgelegt werden, sofern das Kennzeichen und der Name unverändert bleiben. |
| die Umschreibung eines Fahrzeuges mit Fremdkennzeichen | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | Vorlage der Kennzeichenschilder ist nur bei noch zugelassenen Fahrzeugen erforderlich |
| die Umschreibung eines Fahrzeuges mit WIL-Kennzeichen | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | Kennzeichenschilder sind nur erforderlich, wenn das Kennzeichen geändert wird |
| eine Adressenänderung nach Umzug innerhalb des Landkreises | ✓ | | | | ✓ | | ✓ | | Die Änderung ist auch bei Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung möglich |
| Eine Adressenänderung nach Umzug aus einem anderen Zulassungsbezirk | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | Bei Kennzeichenmitnahme müssen die Zulassungsbescheinigung Teil II und die Kennzeichen nicht vorgelegt werden |
| eine Namensänderung | ✓ | ✓ | | | ✓ | | ✓ | | Der Name muss zuerst beim Einwohnermeldeamt und in Ihrem Personalausweis aktualisiert werden |
| die Eintragung einer Technischen Änderung | ✓ | ✓ | | | ✓ | | ✓ | | In der Regel ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich |
| die Außerbetriebsetzung | ✓ | | | | | ✓ | ✓ | | Bei Verschrottung ist der Verwertungsnachweis erforderlich |
| ein Kurzzeitkennzeichen | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | | ✓ | ✓ | Kurzzeitkennzeichen sind nur für Probe- und Überführungsfahrten zulässig. Eine Kopie der Unterlagen reicht aus |
| ein Ausfuhrkennzeichen | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | Hinweise zum Ausfuhrkennzeichen auf Seite 4 |
| Ein Oldtimer H – Kennzeichen | ✓ | ✓ | | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | Es ist ein Gutachten nach § 23 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich |
| Eine Ersatz – Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) | | ✓ | | | ✓ | | ✓ | Nicht möglich | Der Verlierer des Teil I hat eine Versicherung an Eides statt über den Verlust abzugeben |
| Ersatz– Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) | ✓ | | | | ✓ | | ✓ | nicht möglich. | Der Fahrzeughalter hat eine Versicherung an Eides Statt über den Verlust abzugeben |

